

Prüfungsbericht



**Prüfung der Eröffnungsbilanz
der Stadt Neustadt an der
Weinstraße
zum 01.01.2009**

Stabsstelle Rechnungsprüfung der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Prüfungsauftrag und -ziel, zeitlicher Ablauf	5
2.1	Zuständigkeit	5
2.2	Prüfungsziel	5
2.3	zeitlicher Ablauf der Prüfung	6
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1	Gegenstand der Prüfung	6
3.2	Art und Umfang der Prüfung	6
4	Projektierung bei der Stadt Neustadt	9
5	Inventar, Ansatz- und Bewertungsvorschriften	10
5.1	Organisation und Ablauf	10
5.2	Inventar	10
5.3	Allgemeine Bewertungskriterien	10
5.4	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden	12
6	Eröffnungsbilanz	17
6.1	Allgemein	17
6.2	Bilanzgliederung, Konten	18
6.3	Kennzahlen	18
6.4	Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	21
6.5	Anhang	43
7	Zusammenfassung über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	45
8	Prüfungsergebnis	46

1. Rechtliche Grundlagen

Folgende gesetzlichen Normen regeln im Wesentlichen die Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz:

- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02. März 2006. Bei den folgenden mit KomDoppikLG abgekürzten Gesetzesangaben handelt es sich jeweils um Bestimmungen des Artikel 8 dieses Gesetzes.
- Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994.
- Gemeindehaushaltsverordnung von Rheinland-Pfalz (GemHVO) vom 18. Mai 2006. Gemäß § 7 KomDoppikLG gelten die bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu beachtenden Vorschriften zur Inventur, Bewertung und Bilanzierung sowie zur Gliederung der Bilanz bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sinngemäß, soweit § 6 KomDoppikLG keine Abweichungen zulässt.
- Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO) vom 28. Dezember 2007.
- Grundsätze und Richtlinien zu den Bestimmungen der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung vom 25. März 2008 (VV-GemEBilBewVO).
- Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA) vom 23. November 2006.
- Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft (VV Gemeindehaushaltssystematik - VV-GemHSys) vom 23. November 2006.

Außerdem hat der Oberbürgermeister folgende Dienstanweisungen erlassen, die bei der Bewertung des städtischen Vermögens einzuhalten waren:

- Allgemeine Inventurrichtlinien vom 01. November 2007.
- Dienstanweisung für die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens zum Zwecke der Eröffnungsbilanz vom 18. Januar 2008, geändert am 03. Dezember 2009.

Mit folgenden Themen im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik war der Stadtrat bzw. der Hauptausschuss befasst:

12.12.2006: Verschiebung der Einführung der Doppik auf das Haushaltsjahr 2009; Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009

31.01.2007: Beauftragung der Mittelrheinische Treuhand Koblenz (MTH) zur betriebswirtschaftlichen Betreuung der Verwaltung

07.02.2008: Produktplan der Stadt

11.11.2008: Hinzuziehung sachverständiger Dritter (MTH) für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und den ersten doppelten Jahresabschluss

2. Prüfungsauftrag und -ziel, zeitlicher Ablauf

2.1 Zuständigkeit

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt gemäß § 13 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02. März 2006 in Verbindung mit § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss. Gemäß § 113 Abs. 3 GemO haben Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss jeweils über Art und Umfang sowie das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und eine abschließende Bewertung des Prüfungsergebnisses vorzunehmen.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße von der Stabsstelle Rechnungsprüfung wahrgenommen.

Gemäß § 112 Abs. 5 GemO können sich Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss mit Zustimmung des Gemeinderats sachverständiger Prüfer bedienen. Auf Antrag der Stabsstelle Rechnungsprüfung hat der Stadtrat mit Beschluss vom 11. November 2008 hierzu seine Zustimmung erteilt.

Daraufhin wurde die MTH mit einer Schulungsveranstaltung für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der Prüfung der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke“ beauftragt. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung hat diese Prüfung begleitet.

2.2 Prüfungsziel

Gemäß § 4 Abs. 3 KomDoppikLG haben die Eröffnungsbilanz und der Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln.

Prüfungsziel war es daher, festzustellen, ob die vorgelegte Eröffnungsbilanz diese Vorgabe erfüllt.

Die Eröffnungsbilanz darf keine Fehler enthalten, die zu einer falschen Darstellung der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde führen würden. Es wurde versucht, Fehler, die im Rahmen der Prüfung

erkannt wurden, auch dann zu korrigieren, wenn sie nur eine geringe Auswirkung auf die Eröffnungsbilanz gehabt hätten. Dies galt insbesondere für die Fälle, bei denen die Art der Wertermittlung grundsätzlich nicht mit den gesetzlichen Vorgaben übereingestimmt hatte.

2.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

Bereits im Jahr 2008 erfolgten vorbereitende Prüfungen (siehe Ziffer 3.2.1.1). Ab dem Jahr 2009 begannen die konkreten Prüfungen, die sich bis in den Februar 2012 erstreckt haben. Insgesamt wurde die Eröffnungsbilanz somit rund 3 Jahre begleitend geprüft.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs sowie dessen Anlagen. Der Schwerpunkt lag in der Prüfung, ob die Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat. Zudem wurde geprüft, ob die Eröffnungsbilanz vollständig erstellt und die Werte rechnerisch richtig ermittelt und auf den richtigen Bilanzkonten im Finanzverfahren (OK.FIS) ausgewiesen wurden.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

3.2.1 Vorprüfungen

3.2.1.1 Belegprüfung

Bereits im Jahr 2008 begannen die ersten konkreten Vorbereitungsarbeiten für die Prüfung der Eröffnungsbilanz. Beim täglichen Belegdurchlauf (Visa-Kontrolle) wurde darauf geachtet, ob die Vorgänge von Bedeutung für die Eröffnungsbilanz sind. So wurden beispielsweise Verträge angefordert, die verschiedenen Auszahlungen zu Grunde lagen, wenn die Verträge für das künftige Vertragsmanagement von Bedeutung sein konnten. Teilweise wurden Belege kopiert damit die Vorgänge später gezielt daraufhin überprüft werden konnten, ob die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz auch erfasst wurden (Vollständigkeitsprüfung).

Auch in den Jahren 2009 bis 2011 wurde im Rahmen der laufenden Belegprüfung darauf geachtet, ob Vorgänge bereits für die Eröffnungsbilanz von Relevanz gewesen waren. So wurde beispielsweise bei Investitionen geprüft, ob diese bereits vor dem 01.01.2009 begonnen worden und eine Aktivierung als Anlage im Bau vorgesehen war. Bei Grundstücksverkäufen wurde nicht nur geprüft, ob die betroffenen Grundstücke in der Eröffnungsbilanz im Umlaufvermögen enthalten waren,

sondern zusätzlich, ob die vorgesehenen Werte dem Gebot des strengen Niederstwertprinzips nach § 35 Abs. 5 GemHVO entsprochen haben. Dies war stets der Fall - ein eindeutiges Indiz dafür, dass das strenge Niederstwertprinzip grundsätzlich beachtet wurde.

Bei Grundstückskäufen wurde geprüft, dass diese Grundstücke in der Eröffnungsbilanz **nicht** enthalten sein durften.

3.2.1.2 Prüfung der Bewertungsdateien

Die erste Prüfung von ermittelten Bilanzwerten begann im November 2008. Die Vermögenserfassung erfolgte überwiegend in Form von Excel – Dateien. Anhand dieser Dateien konnten insbesondere Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen in größerem Umfang vorgenommen werden. Dabei aufgefallene Ungereimtheiten wurden umgehend den Verantwortlichen für die jeweilige Bewertung übermittelt. Stichprobenweise wurden zudem Akten und Zahlungsbelege von den Fachdienststellen angefordert und geprüft.

Bei den Prüfungen wurde der Schwerpunkt auf die langlebigen und hochwertigen Vermögensgegenstände (langlebiges Anlagevermögen, Forderungen, Rückstellungen, Sonderposten und Verbindlichkeiten aus Darlehen) gelegt, während die restlichen Vermögensgegenstände nur stichprobenweise geprüft wurden. Bei Vermögensgegenständen mit kurzer Abschreibungsdauer werden mögliche Fehler automatisch innerhalb kurzer Zeit korrigiert. Zudem sind die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände ohnehin überwiegend relativ gering.

Die Excel-Dateien wurden zunächst daraufhin geprüft, ob die Art der Berechnung den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Vielfach war auch ohne entsprechende Dokumentation auf Grund der Rechenformeln der Excel-Dateien der Bewertungsmodus nachvollziehbar und konnte mit den gesetzlichen Vorgaben abgeglichen werden. Die dabei erkannten Fehler grundsätzlicher Art wurden den für die Erfassung verantwortlichen Mitarbeitern mitgeteilt, was zu umfangreichen Korrekturen geführt hat. Das Ergebnis der Prüfungen wurde überwiegend in internen Prüfungsberichten dokumentiert. Bei gravierenden Mängeln, von denen nach Ansicht der Stabsstelle Rechnungsprüfung der Oberbürgermeister Kenntnis erhalten sollte, wurden Prüfungsberichte dem Oberbürgermeister zugeleitet.

Soweit Probleme grundsätzlicher Art bei der Wertermittlung festzustellen waren, wurden diese unmittelbar mit der MTH besprochen und soweit möglich Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Dies galt insbesondere dann, wenn Vereinfachungsregelungen erforderlich wurden, die im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen waren.

Nicht zuletzt im Hinblick auf den Gesamtabschluss, der laut § 15 KomDoppikLG spätestens zum 31. Dezember 2013 aufzustellen ist, wurden die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den verbundenen Unternehmen und Beteiligungen eingehend geprüft.

Gemäß § 4 Abs. 1 KomDoppikLG hat die Eröffnungsbilanz das Vermögen und die Schulden **vollständig** auszuweisen. Aus diesem Grund wurde das Augenmerk der Stabsstelle Rechnungsprüfung auch auf die Vollständigkeit der Erfassung gerichtet (siehe Ausführungen unter Ziffer 5.4).

Neben der Prüfung, ob die Wertermittlungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgt sind, wurde auch geprüft, ob die korrekt ermittelten Werte zu einem sachgerechten Ergebnis geführt haben.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt war die Überprüfung der festgesetzten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände. Diese hat neben den Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanzwerte auch für die künftigen Ergebnishaushalte große Bedeutung, da der ermittelte Restbuchwert über die Restnutzungsdauer abzuschreiben ist. Hohe Restnutzungsdauern bedeuten einerseits hohe Eröffnungsbilanzwerte. Andererseits haben sie zur Folge, dass die abschreibungspflichtigen Eröffnungsbilanzwerte über einen längeren Zeitraum eine Belastung der jeweiligen Ergebnishaushalte darstellen. Zudem würden unrealistisch hohe Restlaufzeiten zu außerplanmäßigen Abschreibungen führen, wenn der entsprechende Vermögensgegenstand nicht mehr nutzbar, aber noch nicht abgeschrieben ist, und das Ergebnis des entsprechenden Haushaltsjahres in Höhe des noch aktivierten Restbuchwertes belasten.

Für die Bestimmung der Restnutzungsdauer von Gebäuden und Straßen wurden in der VV zur GemEBilBewVO vom 25.03.2008 standardisierte Verfahren festgelegt, von denen in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. Hiervon wurde insbesondere bei der Straßenbewertung in den Fällen Gebrauch gemacht, in denen die Standardbewertungen nicht zu sachgerechten Bewertungen geführt hätten (z.B. weil Straßen wesentlich früher erneuert werden mussten).

3.2.1.3 Prüfung anhand der Schulungsdatenbank

Die vorgeprüften Bilanzwerte wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten in OK.FIS migriert. Diese Daten wurden dann auf die Schulungsdatenbank gespiegelt und die Abschreibungen vorgenommen. Aufgrund der daraus erstellten Schulungsbilanzen konnten weitere Vorprüfungen erfolgen. Dabei wurde geprüft, ob die ermittelten Anschaffungswerte korrekt abgeschrieben auf den richtigen Bilanzkonten ausgewiesen wurden.

Für die Bilanzgliederung ist der Kontenrahmenplan des Landes zu beachten. Hier sind verbindliche Vorgaben über die Kontierung der einzelnen Aktiv- und Passivposten vorgegeben, die entscheidend für die Zuordnung in die jeweilige Bilanzposition sind. Die Vorgaben sind in der Regel nur bis zur Kontenart (dreistellige Ziffer) verbindlich. Für die weitere

Untergliederung sind unverbindliche Vorgaben im Kontenrahmenplan vorhanden. Die Prüfung der Kontierungen beschränkte sich daher hauptsächlich auf die Kontenarten. Soweit im Kontenbereich (vierstellige

Ziffer) Zuordnungen nicht sinnvoll erschienen sind, wurde dies dennoch der Finanzabteilung mitgeteilt. Dies führte insbesondere im Bereich Infrastrukturvermögen zu zahlreichen Umbuchungen.

Die Prüfung, ob die ausgewiesenen Buchwerte mit der Wertermittlung übereinstimmen, erfolgte anhand zahlreicher Stichproben. Es konnte dabei festgestellt werden, dass die in OK.FIS ermittelten Werte bis auf Rundungsdifferenzen den anhand der Excel – Dateien errechneten Buchwerten entsprochen haben.

3.2.1.4 Prüfung durch die MTH

Mit der Prüfung der Gebäudebewertung wurde die MTH beauftragt. Der gemäß § 112 Abs. 5 GemO erforderliche Beschluss des Stadtrats erfolgte am 11.11.2008.

3.2.2 Endgültige Prüfung

Da die Eröffnungsbilanz über einen so langen Zeitraum erstellt wurde, konnten die Bewertungen der wesentlichen Bilanzpositionen bereits parallel zur Bewertung durch die Fachdienststellen intensiv geprüft werden. Die endgültige Prüfung der Eröffnungsbilanz konnte sich daher überwiegend darauf beschränken, ob die vorgeprüften Werte in korrekter Höhe auf den richtigen Bilanzkonten ausgewiesen wurden und den geprüften Werten der Schulungsbilanz entsprochen haben. Außerdem wurde der Anhang der Eröffnungsbilanz einschließlich seiner Anlagen geprüft.

4. Projektierung bei der Stadt Neustadt

Mit Verfügung vom 14. Februar 2005 hat der Oberbürgermeister die Projektierung festgelegt. Demnach wurden eine Lenkungsgruppe, eine Kernprojektgruppe sowie acht Teilprojektgruppen gebildet. Als Projektleiter wurde der Leiter der Kämmerei bestimmt. Die lange Zeitdauer für das Erstellen der Eröffnungsbilanz hatte einen Wechsel in der Person des Projektleiters zur Folge.

Die Lenkungsgruppe bestand aus dem Oberbürgermeister, dem Leiter des Fachbereichs 1, den Leitern der Kämmerei und der Stabsstelle Rechnungsprüfung sowie dem Vorsitzenden des Personalrats.

Die Kernprojektgruppe bestand aus dem Projektleiter sowie den Leitern der Teilprojekte. Obwohl die Stabsstelle Rechnungsprüfung nicht Mitglied

der Kernprojektgruppe war, hat sie ab 2008 regelmäßig an den monatlichen Arbeitsgesprächen der Kernprojektgruppe mit den Partnern, welche die Doppikeinführung begleitet haben (MTH, Koblenz und KommIT, Köln), teilgenommen. Dadurch war die Stabsstelle Rechnungsprüfung sehr

frühzeitig mit den anstehenden Problemen vertraut. Probleme, die im Rahmen der zahlreichen Vorprüfungen erkannt wurden, konnten dabei angesprochen und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

5. Inventar, Ansatz- und Bewertungsvorschriften

5.1 Organisation und Ablauf

Ab Mai 2005 begann die Vermögenserfassung. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Projektleitung von 2 Mitarbeiterinnen unterstützt, die hauptsächlich beim Teilprojekt Vermögenserfassung und –bewertung eingesetzt wurden. Im Wesentlichen erfolgte die Erfassung und Bewertung durch die Mitarbeiter/innen der einzelnen Organisationseinheiten, die diese Tätigkeit neben ihrer normalen Arbeit zu erledigen hatten. Bei Bedarf wurden sie durch zusätzliche Hilfskräfte unterstützt. Mit den Zustandsbeschreibungen in den Bereichen Straßen und ingenieurtechnische Bauwerke wurde jeweils ein Ingenieurbüro beauftragt.

Die Erfassung der Vermögensgegenstände erfolgte überwiegend in Form von Excel – Dateien, die von dem Softwarehersteller (KomMIT) zur Verfügung gestellt und der MTH geprüft worden waren.

5.2 Inventar

Gemäß § 4 Abs. 4 KomDoppikLG ist vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen. Das Inventar der Stadt Neustadt besteht im Wesentlichen aus Excel – Dateien, die aufgrund von körperlichen Bestandsaufnahmen gemäß § 31 Abs. 3 GemHVO oder einer der Buch- oder Beleginventur gemäß § 32 Abs. 2 GemHVO erstellt und der Anlagebuchhaltung zum Einspielen in OK.FIS übermittelt wurden.

Die Allgemeinen Inventurrichtlinien der Stadt vom 01. November 2007 machen detaillierte Vorgaben über die Erstellung des Inventars.

Da die wesentlichen Bilanzwerte Ergebnis der Buch- und Beleginventur waren, hat sich die Prüfung auf diesen Bereich konzentriert.

5.3 allgemeine Bewertungskriterien

Gemäß § 5 KomDoppikLG erfolgt die Bewertung für die Eröffnungsbilanz nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung der Gemeinden. Es ist vorsichtig zu bewerten.

Gemäß der Bewertungshierarchie des § 6 KomDoppikLG sind die Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen für die Zeit zwischen der Anschaffung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, zu bewerten.

Davon darf nur abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht, oder nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können. In diesem Fall ist die Anwendung entsprechender Vergleichs- oder Erfahrungswerte zulässig.

Diese Vorgabe wird im § 1 Abs. 2 GemEBilBewVO wiederholt, allerdings mit der Maßgabe, dass Vergleichs- und Erfahrungswerte nur bei Vermögensgegenständen angesetzt werden dürfen, die **vor dem 1. Januar 2000** angeschafft oder fertig gestellt wurden. Dieser Termin wurde durch die Dienstanweisung für die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens zum Zwecke der Eröffnungsbilanz vom 18. Januar 2008 noch verschärft und zunächst auf den 1. Januar 1990 und später auf den **1. Januar 1997** festgelegt.

Zur Anwendung von Erfahrungswerten enthält die GemEBilBewVO zahlreiche Vorschriften, die zu beachten sind. Insbesondere bei Sachanlagen enthält § 3 GemEBilBewVO detaillierte Vorgaben. Diese wurden bei der Bewertung nach Auffassung der Stabsstelle Rechnungsprüfung eingehalten. Soweit Regelungen nicht zu sachgerechten Bewertungen geführt hätten und deshalb davon abgewichen wurde, waren diese Abweichungen im Vorfeld mit der MTH abgestimmt worden. Die Preiskataloge, die entsprechend oder analog der GemEBilBewVO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften erstellt wurden, sind von der Stabsstelle Rechnungsprüfung eingehend geprüft und nach Beanstandungen mehrfach korrigiert worden. In der letztlich angewandten Fassung entsprachen sie den gesetzlichen Vorgaben.

Die bei den fiktiven Anschaffungsdaten und bei der Ermittlung der Preiskataloge erforderlichen Rückindizierungen wurden entsprechend den Indizes der Anlage 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 3 Abs. 4 VV-GemEBilBewVO durchgeführt. Die Rückindizierung auf die fiktiven Anschaffungsdaten hat entscheidenden Einfluss auf die Bilanzwerte. So wurden beispielsweise rund 96 % der Straßen und 83 % der Straßenbeleuchtung nach Preiskatalogen bewertet und waren somit zu indizieren.

Grundstücke, deren Anschaffungsdatum nicht bekannt war, mussten entsprechend der Vorgaben der GemEBilBewVO auf das Jahr 1975 zurückindiziert werden, was einer Bewertung von rund 29 % des Bodenrichtwertes entspricht. Im Ergebnis wurden rund 57 % der städtischen Grundstücke mit einem Bilanzwert von ca. 170 Millionen Euro auf das Jahr 1975 zurückindiziert. Dies bedeutet, dass rund 81 % der Grundstückswerte auf einer Rückindizierung auf das Jahr 1975 resultieren.

Die Überprüfung durch die Stabsstelle Rechnungsprüfung hat ergeben, dass bei der vorliegenden Eröffnungsbilanz keine Beanstandungen bezüglich der Beachtung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze zu treffen sind.

5.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden

Neben den gesetzlichen Vorgaben wurden die Kommunen durch die neuen Haushaltsvorschriften zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verpflichtet. Dies war unter anderem deshalb notwendig, weil mit der Einführung der kommunalen Doppik die Gemeindekassenverordnung ersatzlos weggefallen ist. Auf eine Konkretisierung dieser Grundsätze in Form von Verwaltungsvorschriften hat der Gesetzgeber verzichtet.

Insbesondere folgende Grundsätze haben eine wesentliche Bedeutung:

5.4.1 Vollständigkeit

Gemäß § 4 Abs. 1 KomDoppikLG hat die Eröffnungsbilanz das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten **vollständig** zu enthalten.

Auf die Einhaltung dieser Vorgabe wurde im Rahmen der Prüfung besonders Wert gelegt. Bereits die Positionen des kameralen Vermögenshaushalts 2007 und 2008 wurden im Rahmen der Belegprüfung daraufhin vorgeprüft, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen sich auf die Eröffnungsbilanz ergeben. Dies galt beispielsweise für Zuschüsse, die im Vermögenshaushalt vereinnahmt oder ausgezahlt wurden. In Folge dieser Überprüfung wurden geleistete Investitionszuschüsse an den ESN und die WBG, die zunächst nicht vorgesehen waren, als Immaterielle Vermögensgegenstände bilanziert. Die gleiche Prüfung erfolgte in den Jahren 2009 bis 2011 ebenfalls im Rahmen der – jetzt doppischen – Belegprüfung. Auch anhand der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurde die Eröffnungsbilanz auf Vollständigkeit geprüft.

Bei einzelnen Bilanzpositionen, bei denen ein Abgleich mit anderen Informationsquellen möglich war, wurden diese Quellen zur Prüfung herangezogen. So wurde beispielsweise die Straßenbewertung mit dem Stadtplan und dem Wählerverzeichnis verglichen. Bei den Personalarückstellungen erfolgten Überprüfungen anhand des internen städtischen Telefonbuchs und der Stellenpläne 2002 und 2009. Bei der Urlaubs- und Überstundenrückstellung erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung (ebenfalls anhand des städtischen Telefonbuchs). Bei der Prüfung der Grundstücke erfolgten umfangreiche Abgleiche mit dem Grundbuch.

Anhand der Bilanzen der städtischen Töchter und des ESN zum 31.12.2008 wurde geprüft, ob die dort ausgewiesenen Verbindlichkeiten und Forderungen gegenüber der Stadt auch in der städtischen Bilanz in entsprechender Höhe aufgeführt sind. Anhand der Gebäudebewertung wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den entsprechenden Bauwerken

auch der Grund und Boden aktiviert wurde. Die vollständige Aktivierung der Guthaben bei Kreditinstitutionen und die vollständige Passivierung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden anhand eingeholter Saldenmitteilungen geprüft.

Anhand der Berichterstattung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ wurde geprüft, ob dort erwähnte Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz aktiviert sind. So erschien beispielsweise ein Artikel über ein Stützbauwerk, das nicht zur Aktivierung vorgesehen war. Nachdem die Stabsstelle Rechnungsprüfung die Abteilung Tiefbau auf den Vermögensgegenstand aufmerksam gemacht hatte, erfolgte nachträglich eine entsprechende Aktivierung.

Wegen der Vermögensgegenstände in den Ortsteilen hatte die Stabsstelle Rechnungsprüfung die Ortsvorsteher um Informationen über Vermögensgegenstände in den Ortsteilen gebeten, was noch zu geringfügigen Korrekturen geführt hat.

Die vollständige Passivierung der erhaltenen Zuwendungen war noch schwieriger als die vollständige Aktivierung der entsprechenden Vermögensgegenstände. Für Vermögensgegenstände, die nach Erfahrungswerten aktiviert wurden, ist durchgängig auch eine pauschalierte Sonderpostenbildung aufgrund von Erfahrungswerten erfolgt. Die Vorgabe, dass für nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktivierte Vermögensgegenstände nur Sonderposten für nachweisbar zuordenbare Zahlungen erfolgen dürfen, hätte dazu geführt, dass nicht alle Zuwendungen passiviert worden wären. Dies galt für Investitionszuwendungen der Jahre 1997 bis 2008, soweit sie im kameralen Vermögenshaushalt nicht den entsprechenden Maßnahmen zugeordnet, sondern pauschal auf einer Haushaltsstelle vereinnahmt wurden.

Nach Rücksprache mit der MTH hat die Stabsstelle Rechnungsprüfung das Fehlen dieser Sonderposten moniert und die Bildung eines gesonderten Sonderpostens im Sinne des § 10 Abs. 4 GemEBilBewVO für Zuwendungen für Straßenbaumaßnahmen vorgeschlagen. Daraufhin wurde ein solcher gesonderter Sonderposten in Höhe von 1.348.804,50 € gebildet.

Bereits vor dem Erstellen der Eröffnungsbilanz war der Stabsstelle Rechnungsprüfung aufgefallen, dass die Aktivierung der städtischen Kreisel zwar richtig ermittelt worden, die Daten aber nicht an die Anlagebuchhaltung weitergeleitet worden waren. Nach Reklamation durch die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist die Einspielung dann erfolgt.

Soweit bei den Vorprüfungen Beanstandungen bezüglich der Vollständigkeit durch die Stabsstelle Rechnungsprüfung getroffen werden mussten, wurden diese Vermögensgegenstände noch bilanziert.

Zur Prüfung der Vollständigkeit gehörte auch die Kontrolle, ob die Vermögensgegenstände, die von den einzelnen Fachdienststellen der Anlagebuchhaltung zum Einspielen in OK.FIS übergeben worden waren, auch vollständig eingebucht wurden.

Im Rahmen der Überprüfung der Dokumentation der Anlagebuchhaltung musste festgestellt werden, dass die Datei mit den beweglichen Vermögensgegenständen der Abteilung Grünflächen von der Anlagebuchhaltung nicht eingespielt worden war. Es handelte sich dabei um insgesamt 125 Vermögensgegenstände die zum 01.01.2009 einen Buchwert von insgesamt rund 54 T€ hatten.

In Relation zum Sachanlagenvermögen in Höhe von 451 Mio € handelt es sich aus Sicht der Stabsstelle Rechnungsprüfung um keinen Fehler, der so gravierend ist, dass die Eröffnungsbilanz noch einmal korrigiert werden muss. Um eine weitere zeitliche Verzögerung der Feststellung der Eröffnungsbilanz zu vermeiden, sollte nach Absprache mit der Finanzabteilung die Korrektur im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 erfolgen.

5.4.2 Vorsichtsprinzip

Gemäß § 5 KomDoppikLG ist vorsichtig zu bewerten. Konkret bedeutet dies, dass die Aktiva eher niedriger und die Passiva eher höher bilanziert werden.

Auf der Aktivseite wurde insbesondere geprüft, ob bestehende Wertminderungen bei den bebauten Grundstücken und dem Infrastrukturvermögen entsprechend berücksichtigt wurden.

Auf der Passivseite ist das Vorsichtsprinzip insbesondere im Bereich der Rückstellungen von Bedeutung. Im Rahmen der Prüfung dieser Bilanzposition konnte festgestellt werden, dass das Vorsichtsprinzip verantwortungsbewusst beachtet wurde.

Das Vorsichtsprinzip wird im Imparitätsprinzip und dem Realisationsprinzip konkretisiert.

5.4.3 Imparitätsprinzip

Nach diesem Prinzip sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die sich bis zum Abschlussstichtag abzeichnen, im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (§ 5 KomDoppikLG).

Dadurch, dass die Eröffnungsbilanz sehr spät erstellt wurde, hatte dieses

Prinzip in der Eröffnungsbilanz eine noch größere Bedeutung als dies künftig der Fall sein wird. So wurden beispielsweise die Wertminderungen an dem städtischen Eigentum im Klemmhof noch in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt. Außerdem wurden beispielsweise Rückstellungen für die aus der Altstadtsanierung resultierenden Ausgabebeträge gebildet, nachdem die Stadt den Prozess in erster Instanz verloren hatte.

5.4.4 Realisationsprinzip

Während drohende Verluste nach dem Imparitätsprinzip berücksichtigt werden müssen, dürfen erwartete Gewinne, die noch nicht realisiert wurden, in der Bilanz nicht ausgewiesen werden (§ 33 Abs. 1, Satz 2, Nr. 3, letzter Halbsatz GemHVO). Dies wurde insbesondere bei der Aktivierung des Abbaurechts im Haardter Steinbruch und der Bewertung der Wohnungen im Wohnstift beachtet.

5.4.5 Niederstwertprinzip

Das Niederstwertprinzip schreibt vor, dass von mehreren möglichen Wertansätzen für einen Vermögensgegenstand der Aktivseite der niedrigere Wert anzusetzen ist.

Gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des **Anlagevermögens** im Falle einer **dauernden** Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen (**gemildertes** Niederstwertprinzip). Dies war insbesondere bei der Gebäudebewertung und der Bewertung des Infrastrukturvermögens von Bedeutung.

Im **Umlaufvermögen** sind gemäß § 35 Abs. 5 GemHVO zum Bilanzstichtag selbst dann außerplanmäßige Abschreibungen zwingend vorzunehmen, wenn die Wertminderung **nur vorübergehend** ist (**strenges** Niederstwertprinzip).

Bei zahlreichen Prüfungen konnte festgestellt werden, dass bei der Ermittlung der vorliegenden Eröffnungsbilanzwerte das Niederstwertprinzip eingehalten wurde. Das gilt sowohl für das Vorratsvermögen als auch für die Forderungsbewertung, bei der die vorgeschriebenen Wertberichtigungen erfolgt sind.

Bei den Grundstücken, die in den Jahren 2009 bis 2011 veräußert wurden, lagen die erzielten Erträge über den jeweiligen Buchwerten. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass bei der Bewertung dieses Vorratsvermögens das strenge Niederstwertprinzip beachtet wurde.

5.4.6 Einzelerfassung und –bewertung

Die Vermögensgegenstände sind gemäß § 5 KomDoppikLG grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren sind im § 3 GemEBilBewVO sowie im § 32 GemHVO aufgelistet. Von folgenden Vereinfachungsverfahren hat die Stadt Neustadt Gebrauch gemacht:

Laut § 3 Abs. 4 Ziffer 14 Satz 2, 1. Halbsatz GemEBilBewVO kann bei abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 410 € ohne Umsatzsteuer (Geringwertige Wirtschaftsgüter - GWG) auf die Erfassung verzichtet werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Entsprechende Festlegungen wurden in den Allgemeinen Inventurrichtlinien und der Dienstanweisung für die Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens zum Zwecke der Eröffnungsbilanz getroffen.

Laut § 3 Abs. 4 Ziffer 3 Satz 2 bis 4 GemEBilBewVO kann bei stehendem Holzvermögen, das einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt, ein Festwert gebildet werden. Dieses Vereinfachungsverfahren wurde korrekt angewandt.

Laut § 32 Abs. 10 GemHVO können gleichartige oder annähernd gleichwertige Vermögensgegenstände zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Dies ist bei dem Medienbestand der Stadtbücherei erfolgt. Die Anschaffungen je Haushaltsjahr sowie die korrespondierenden Sonderposten wurden jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst.

5.4.7 Periodengerechtigkeit

Periodengerechtigkeit bedeutet, dass nicht der Zeitpunkt der Zahlung für die Zuordnung zu einem Haushaltsjahr entscheidend ist, sondern die Periode, in dem der Verbrauch oder der Ertrag tatsächlich angefallen ist (wirtschaftliche Verursachung). Der Zeitpunkt der Abwicklung der Geschäftsvorfälle ist dabei unerheblich.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Auf diesem Grundsatz beruhen auch die Abschreibungen, welche die Kosten dem Zeitraum zuordnen, in dem das Anlagegut voraussichtlich genutzt werden kann. Auch die Rechnungsabgrenzungsposten dienen der Einhaltung dieses Grundsatzes.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde auf dieses Prinzip ganz besonders geachtet. Durch die relativ spät erstellte Jahresrechnung 2008 konnten sehr viele Zahlungsvorgänge den jeweiligen Perioden zugeordnet werden.

Dadurch waren allerdings in der letzten kameralen Jahresrechnung 2008 im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich höhere Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste gebildet worden.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten. Wesentliche Verstöße gegen diese Grundsätze hat die Stabsstelle bei der vorgelegten Eröffnungsbilanz nicht feststellen müssen.

6. Eröffnungsbilanz

6.1 Allgemein

Gemäß § 1 Abs. 1 KomDoppikLG haben die Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2007 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Gemäß Abs. 2 können die Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderats festlegen, dass die Umstellung erst ab dem Haushaltsjahr 2009 erfolgt. Der Neustadter Stadtrat hat am 12. Dezember 2006 den Beschluss gefasst, dass die Umstellung zum 01.01.2009 erfolgen soll.

Nach § 2 KomDoppikLG haben die Gemeinden zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Der Stichtag für die Eröffnungsbilanz ist somit der 1. Januar 2009.

Den Übergang von der Kameralistik in die Doppik regeln insbesondere § 16 KomDoppikLG sowie die hierzu ergangenen ausführlichen Empfehlungen des Landesprojektes (Schlussbericht 2005). Die Beachtung dieser Regelungen wurde eingehend überprüft. Dabei waren keine Beanstandungen zu treffen.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der kameralen Buchführung abgeleitet. Bei der Bewertung der Aktiva und Passiva wurden die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 13 Abs. 1 KomDoppikLG sind die Eröffnungsbilanz und der Anhang so rechtzeitig aufzustellen, dass sie bis zum 30. November des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden durch den Stadtrat festgestellt werden können. Diese gesetzliche Vorgabe konnte von der Stadt Neustadt – wie auch von den meisten anderen kreisfreien Städten – nicht erfüllt werden.

6.2 Bilanzgliederung, Konten

Nach § 7 KomDoppikLG gelten für die Bilanzgliederung die bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu beachtenden Vorschriften sinngemäß. Die Bilanzgliederung ist verbindlich im § 47 GemHVO vorgegeben.

Die vorgelegte Eröffnungsbilanz entspricht den Vorgaben des § 47 GemHVO sowie dem amtlichen Muster (Muster 19 zu § 47 GemHVO, Ministerialblatt vom 31. Januar 2007) des Landes.

Der Kontenplan der Stadt Neustadt entspricht den Vorgaben des Kontenrahmenplanes des Landes. Danach sind die ersten drei Stellen der Bilanzkonten (Kontenarten) verbindlich vorgegeben. Bei den zahlreichen Einzelprüfungen konnte festgestellt werden, dass die vorgesehenen Kontierungen den Vorgaben des Landes entsprochen haben.

Bedingt durch die automatisierte Umstellung der kameralen Kassenreste auf die neuen doppischen Bilanzkonten (Forderungen und Verbindlichkeiten) waren teilweise falsche Zuordnungen erfolgt. Soweit dies möglich war, ist fallbezogen eine Umbuchung auf die korrekten Bilanzpositionen erfolgt. In den Fällen, bei denen verfahrensbedingt Umbuchungen nur mit einem erheblichen Aufwand und zu Lasten der Nachvollziehbarkeit der Dokumentation möglich gewesen wären, wurde nach Rücksprache mit der Stabsstelle Rechnungsprüfung auf diese Umbuchungen verzichtet. Es ist sichergestellt, dass sämtliche Forderungen im Umlaufvermögen gemäß § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO und Verbindlichkeiten als solche ausgewiesen sind. Die bestehenden fehlerhaften Zuordnungen befinden sich unterhalb dieser Ebene. In den künftigen Jahresabschlüssen stellt sich diese Problematik nicht mehr.

Diese fehlerhaften Ausweisungen haben keine Auswirkung auf die korrekte Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt. Der Fehler ist nicht wesentlich und daher nicht zu beanstanden.

Aufgabe der Eröffnungsbilanz ist es, die Anfangsbestände der Bilanzkonten zu ermitteln. Die Prüfung hat ergeben, dass die Anfangsbestände richtig ermittelt und auf den korrekten Bilanzkonten ausgewiesen wurden.

6.3 Kennzahlenanalyse

Mit der Eröffnungsbilanz liegen erstmals umfassende Zahlen vor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt von Bedeutung sind. Die Fortschreibung dieser Kennzahlen in den folgenden Jahresabschlüssen wird mittel- und langfristige Entwicklungen der wirtschaftlichen Situation aufzeigen. Der Stadt steht damit ein Steuerungsmittel zur Verfügung, das für künftige Entscheidungen herangezogen werden kann.

6.3.1 Eigenkapitalquote:

Die Eigenkapitalquote weist die Relation des Eigenkapitals zur Bilanzsumme aus. Bei der nachfolgenden Kennzahlenermittlung wurden die Sonderposten wie Eigenkapital behandelt, da sie bezüglich der Abschreibungen die gleiche Wirkung haben und sich im Rahmen umfangreicher Prüfungen keinerlei Anhaltspunkte für eine mögliche Rückzahlungsverpflichtung ergeben haben. Das eigentliche Eigenkapital beträgt 218.157.760,58 €, was einer Quote von 41 % entspricht. Die Sonderposten sind mit 155.872.729,06 € ausgewiesen.

Die Eigenkapitalquote erhält möglicherweise künftig eine wichtige Bedeutung, da diese Quote bei der Bonitätsprüfung durch die Banken und daraus folgend bei den Darlehenskonditionen eine wichtige Rolle spielen könnte. Auch bei der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 103 Abs. 2 GemO kann diese Quote von Bedeutung sein.

Eigenkapital	Bilanzsumme	Quote
374.030.489,64 €	532.241.966,55 €	70,27 %

6.3.2 Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad weist die Relation des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten) zum Gesamtkapital aus.

Fremdkapital	Gesamtkapital	Quote
158.211.476,91€	532.241.966,55 €	29,73 %

6.3.3 Eigenkapital und Schulden je Einwohner:

Am 30.06.2008 hatte die Stadt Neustadt insgesamt 54.147 Einwohner. Daraus ergeben sich folgende Werte:

Eigenkapital	Einwohnerzahl	Eigenkapital je Einwohner
374.030.489,64 €	54.147	6.907,69 €

Fremdkapital	Einwohnerzahl	Schulden je Einwohner
158.211.476,91 €	54.147	2.921,89 €

6.3.4 langfristige Verbindlichkeiten je Einwohner

Langfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über 5 Jahren.

Langfristige Verbindlichkeiten	Einwohnerzahl	Langfristige Verbindlichkeiten je Einwohner
47.453.037,87 €	54.147	876,37 €

6.3.5 Anlagenintensität

Die Anlageintensität zeigt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen. Sie spiegelt wieder, wie stark die Bilanz der Stadt vom Anlagevermögen geprägt ist.

Anlagevermögen	Gesamtvermögen	Quote
503.533.522,91 €	532.241.966,55 €	94,61 %

6.3.6 Infrastrukturintensität

Die Infrastrukturintensität zeigt den Anteil des Infrastrukturvermögens am Gesamtvermögen. Dieses Vermögen ist auf Dauer gebunden, da die Stadt dieses Vermögen vorhalten muss und nicht veräußern kann.

Infrastrukturvermögen	Gesamtvermögen	Quote
296.414.130,41 €	532.241.966,55 €	55,69 %

6.3.7 Rückstellungsquote

Diese Kennzahl, weist den prozentualen Anteil des Kapitals am Gesamtkapital aus, der für künftige Risiken gebunden ist.

Rückstellungen	Gesamtkapital	Quote
70.255.609,07 €	532.241.966,55 €	13,20 %

6.3.8 Sonderpostenquote

Die Sonderpostenquote weist das Verhältnis der Sonderposten für das Anlagevermögen zum Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) aus. Sie zeigt, welcher Anteil des Anlagevermögens von Dritten (über Zuwendungen, Zuschüsse, Beiträge und ähnliches) finanziert wurde.

Sonderposten zum Anlagevermögen einschließlich Grabnutzungsgebühren	Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	Quote
154.209.421,17 €	456.305.837,24 €	33,80%

6.4 Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

6.4.1 Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz wird im Wesentlichen durch das Anlagevermögen bestimmt. Wie unter Ziffer 6.3.5 dargestellt, bestehen rund 95 % des städtischen Vermögens aus Anlagevermögen, das in der Regel langfristig gebunden ist und zudem überwiegend abzuschreiben ist.

Das Anlagevermögen ist mit insgesamt 503.533.522,91 € aktiviert. Darin sind Vermögensgegenstände in Höhe von ca. 251,5 Mio € enthalten, die keiner regelmäßigen Abschreibung unterliegen (Finanzanlagen, Grundstücke, Kunstgegenstände). Insgesamt betragen die abschreibungspflichtigen Vermögensgegenstände somit rund 252 Mio €.

6.4.1.1 Anlagevermögen

➤ Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Rechte, für deren Erlangung von der Stadt Aufwendungen getätigt wurden und die selbständig bewertbar sind. Insgesamt wurden bei der Kontengruppe 01 Immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 4.928.854,86 € aktiviert. Die Bilanzposition ist in folgende Vermögensgegenstände aufgeteilt:

Vermögensgegenstand	Betrag	Kontenart
Gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen	156.485,46 €	011
Geleistete Investitionszuschüsse mit mehrjähriger Zweckbindung	2.766.526,56 €	012
Gezahlte Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter	1.315.842,84 €	013
Anzahlungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände	690.000,00 €	019

Bei den gewerblichen Schutzrechten handelt es sich um Software und die Wiederbepflanzungsrechte bei den städtischen Weinberggrundstücken.

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen mit mehrjähriger Zweckbindung sind überwiegend die Kostenbeteiligungen aktiviert, zu denen die Stadt bei gemeinsamen Projekten mit dem Bund und dem Land kraft Gesetzes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. mit der Bahn) verpflichtet ist.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Kostenbeteiligungen:

Haltepunkt Böbig	2.402.524,84 €
Kreisverkehr Europastraße / B 39	135.593,17 €
Kreisverkehr Zum Ordenswald / B 38	128.294,08 €
Zuschuss Renovierung Sozialstation	59.338,23 €
Kreisverkehr Adolf-Kolping-Straße / B 39	40.776,24 €

Bei den gezahlten Investitionszuschüssen als Nutzungsberechtigter sind die Zuschüsse aktiviert, die der ESN für die Straßenentwässerung erhalten hat. Der in der Eröffnungsbilanz aktivierte Betrag entspricht der Passivierung als erhaltene Ertragszuschüsse in der ESN – Bilanz zum 31.12.2008.

Bei den Anzahlungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände sind die Zuschüsse an die Wohnungsbaugesellschaft (WBG) für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden innerhalb der Gesamtmaßnahme „Soziale Stadt Neustadt – Branchweiler“ aktiviert. Da die Projekte zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren, sind die städtischen Zahlungen korrekter Weise als Anzahlungen aktiviert worden.

Die Stadt hat für dieses Projekt Zuwendungen erhalten, die als Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen passiviert wurden.

Die Bilanzposition wurde geprüft. Dabei hat es keine wesentlichen Beanstandungen gegeben.

Die Immateriellen Vermögensgegenstände wurden in korrekter Höhe auf den richtigen Bilanzkonten gemäß dem Kontenrahmenplan des Landes ausgewiesen.

➤ **Sachanlagen**

Die Sachanlagen bilden die größte Bilanzposition auf der Aktivseite. Insgesamt ist ein Betrag in Höhe von 451.376.982,38 € aktiviert. Dies entspricht rund 85 % des Gesamtvermögens.

In der GemEBilBewVO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind detaillierte Vorgaben für die Bewertung der Sachanlagen, bei denen die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind, erfolgt. Die umfangreiche Prüfung hat ergeben, dass diese Vorgaben eingehalten wurden.

Insgesamt sind die Grundstückswerte der unbebauten und bebauten Grundstücke einschließlich der zum Verkauf vorgesehenen Grundstücke mit 209.807.420,51 € aktiviert. Dieser Wert ist aufgeteilt auf unterschiedliche Konten entsprechend dem Kontenrahmenplan des Landes. Die zum Verkauf vorgesehenen Grundstücke in Höhe von 7.048.157,69 € wurden korrekter Weise als Vorräte im Umlaufvermögen aktiviert. In den Fällen, in denen die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten, erfolgte die Bewertung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 GemEBilBewVO. Nachdem über 50 % der Grundstücke danach auf das Jahr 1975 zurückindiziert wurden, ergab sich ein relativ geringer Bilanzwert.

Die Grundstückswerte sind bei folgenden Bilanzkonten ausgewiesen:

Bezeichnung	Betrag	Konto
Wald und Forsten	10.141.124,25 €	021100
Friedhöfe	670.529,83 €	022100
Parkanlagen	7.963.564,76 €	022200
Sportflächen	10.218.638,01 €	022400
Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke	4.090.802,12 €	023000
Gewässer	558.759,38 €	026900
sonstige unbebaute Grundstücke	548.559,51 €	029900
Wohnbauten	3.444.698,74 €	031000
soziale Einrichtungen	1.172.010,72 €	032000
Schulgebäude und Schulturnhallen	17.014.401,90 €	033000
Kulturanlagen	901.617,17 €	034000
Verwaltungsgebäude	2.208.820,75 €	037000
sonstige Gebäude	2.531.046,81 €	039000
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenksanlagen	141.294.688,87 €	048100
Summe Grundstückswerte Anlagevermögen	202.759.262,82 €	
Bauplätze des Umlaufvermögens	7.048.157,69 €	143102
Grundstückswerte insgesamt	209.807.420,51 €	

Nachdem bei der Grundstücksbewertung nach Beanstandungen durch die Stabsstelle Rechnungsprüfung zahlreiche Korrekturen gegenüber der ursprünglichen Bewertung erfolgt sind, kann davon ausgegangen werden, dass dem Gebot der vorsichtigen Bewertung des § 5 KomDoppikLG Rechnung getragen wurde. Die Veräußerungserlöse der in den Jahren 2009 bis 2011 verkauften Grundstücke lagen regelmäßig über den Buchwerten.

Wald, Forsten

Unter dieser Bilanzposition wurden der Wert des Grund und Bodens (10.141.124,25 €) und des stehenden Holzvermögens (14.151.593,77 €) mit insgesamt 24.292.718,02 € aktiviert.

Der Grund und Boden wurde gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 I GemEBilBewVO mit dem landeseinheitlichen Wert von 0,20 EUR je m² bewertet. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe erfolgte keine Rückindizierung.

Der Waldbestand wurde entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 4 Ziffer 3 Satz 2 bis 4 GemEBilBewVO nach Erfahrungswerten auf der Grundlage des aktuellen Forsteinrichtungswerks bewertet. Grundlage für die Ermittlung dieses Wertes waren die Inventurdaten der Forsteinrichtung, die bei Landesforsten Rheinland-Pfalz in einer zentralen Datenbank gespeichert sind. Die Berechnung wurde im Rahmen eines Projektes für alle kommunalen Waldbesitzer im Land zentral durchgeführt. Die so ermittelten Werte wurden von der Stadt übernommen.

Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die sonstigen unbebauten Grundstücke wurden insgesamt mit 549 T€ aktiviert. Darin sind unter anderem Baugrundstücke (228 T€) enthalten, bei denen noch keine konkrete Verkaufsabsicht besteht.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Insgesamt wurde hierfür ein Bilanzwert in Höhe von 93.589.300,17 € ermittelt. Darin ist ein Betrag in Höhe von 27.272.596,09 € für den Grund und Boden enthalten.

Soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind, regeln § 3 Abs.4 Nr. 1 GemEBilBewVO und insbesondere die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift sehr detailliert die Art der Bewertung der Gebäudebewertung.

Die Bilanzposition wurde von der MTH geprüft. Aufgrund der Prüfungsergebnisse geht die MTH laut ihrem Prüfungsbericht vom 31.08.2011 davon aus, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Bewertung der Vermögensgegenstände und der korrespondierenden Sonderposten beachtet worden sind. Nach Vorliegen der endgültigen Eröffnungsbilanz hat die Stabsstelle Rechnungsprüfung noch einmal stichprobenweisen geprüft, ob die korrekten Buchwerte bei den richtigen Bilanzkonten ausgewiesen wurden. Nachdem dies der Fall war, schließt sich die Stabsstelle Rechnungsprüfung der Auffassung der MTH an.

Infrastrukturvermögen

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens wurde sehr eingehend geprüft. Neben der Bewertung nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten lag ein Prüfungsschwerpunkt auch bei den verschiedenen Preiskatalogen und der Festsetzung der Restnutzungsdauer.

Nachdem gegenüber den ursprünglich vorgesehenen Aktivierungen zahlreiche Korrekturen der Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgt sind, gibt die Aktivierung in der Eröffnungsbilanz keinen Anlass für Beanstandungen mehr.

Das Infrastrukturvermögen der Stadt wurde mit 296.414.130,41 € aktiviert. Darin enthalten ist der Wert des Grund und Bodens in Höhe von 141.294.688,87 €. Der Gesamtbetrag ist in folgende Bereiche aufgeteilt:

Ingenieurtechnische Anlagen (Kontenart 041)	10.673.670,15 €
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Kontenart 047)	1.253.596,96 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkanlagen (Kontenart 048)	283.327.444,46 €
Sonstiges Infrastrukturvermögen (Kontenart 049)	1.159.418,84 €

Die **ingenieurtechnischen Anlagen** bestehen im Wesentlichen aus den Brücken- und Stützbauwerken sowie den Treppen. Dabei haben die ingenieurtechnischen Anlagen der Abteilungen Landwirtschaft und Grünflächen mit insgesamt rund 680 T€ Bilanzwert eine eher untergeordnete Bedeutung.

Bei den **Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen** sind im Wesentlichen die Regenrückhaltebecken (1,1 Mio €) und die Drainagen (139 T€) aktiviert.

Die Bewertung der **Straßen, Wege und Plätze** gliedert sich in folgende Vermögensgegenstände:

Wert des Grund und Bodens (Konto 0481):	141.294.688,87 €
Straßen (Konto 0482):	101.303.808,07 €
Wege (Konto 0483):	30.970.853,78 €
Plätze (Konto 0484):	6.884.990,78 €
Verkehrslenkungsanlagen (Konto 0485):	426.762,85 €
Straßenbeleuchtung (Konto 0487):	2.446.340,11 €

Straßen

Der weitaus größte Teil der Straßenbewertung resultiert aus der Bewertung nach Preiskatalogen, da bei den meisten Straßen die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten. Den Preiskatalogen für die Straßenbewertung lagen die tatsächlichen Kosten von 56 Straßen mit Gesamtanschaffungskosten von rund 9,6 Mio € zu Grunde. Die Preiskataloge wurden eingehend geprüft. Die ermittelten Werte sind nicht zu beanstanden.

Wege

Die Bilanzposition wird im Wesentlichen von den Feld- und Waldwegen bestimmt, die mit einem Bilanzwert von rund 26 Mio € ca. 82 % dieser Bilanzposition darstellen.

Wirtschaftswege, die im Rahmen von Flurbereinigungen entstehen, werden der Stadt kostenlos übergeben. Der Aktivierung dieser Vermögensgegenstände stehen daher Sonderposten in Höhe der Aktivierung gegenüber, so dass im Ergebnis die Abschreibungen hierfür durch Auflösung der Sonderposten neutralisiert werden.

Plätze

Die Bilanzposition ist aufgeteilt in Parkplätze (6.605.601,77 €) und Dorfplätze (279.389,01 €).

Soweit in der Vergangenheit für die Herstellung von Parkplätzen Einnahmen entsprechend der städtischen Satzung für die Ablösung der

Stellplatzverpflichtungen erzielt wurden, sind in Höhe dieser Beträge entsprechende Sonderposten gebildet worden (siehe Ziffer 6.4.2.2).

Verkehrslenkungsanlagen

Der weitaus größte Teil dieser Bilanzposition besteht aus den städtischen Kreiseln, die mit insgesamt rund 360 T€ aktiviert wurden. Außerdem sind hier die Lichtsignalanlagen sowie das Verkehrsleitsystem aktiviert.

Straßenbeleuchtung

Auch bei Straßenbeleuchtung resultiert der weitaus größte Teil aus der Bewertung nach Preiskatalogen. Die zu Grunde liegenden Preiskataloge wurden geprüft. Die ermittelten Werte sind nicht zu beanstanden.

Das **sonstige Infrastrukturvermögen** besteht im Wesentlichen aus wasserbaulichen Anlagen (Verrohrungen, Brunnen).

Bauten auf fremdem Grund und Boden

In der Bilanz sind alle Vermögensgegenstände auf fremdem Grund und Boden auszuweisen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen. Insgesamt wurde bei der Kontengruppe 05 ein Betrag in Höhe von 521.208,43 € aktiviert, der sich wie folgt zusammensetzt:

Park & Ride Parkplatz Landauer Straße:	68.751,46 €
Unterführung Landauer Straße am Hetzelplatz:	317.723,10 €
Beleuchtung nichtstädtischer Kreisel:	134.733,87 €

Kunstgegenstände, Denkmäler

Denkmäler und Kunstgegenstände sind gemäß § 47 Abs. 4 Nr. 1.2.6 GemHVO als Sachanlagen im Anlagevermögen auszuweisen. Insgesamt wurden Kunstgegenstände und Denkmäler in Höhe von 1.574.448,23 € aktiviert.

Der Gesamtwert ist aufgeteilt in:

Kunstgegenstände (Kontenart 061):	1.472.016,17 €
Denkmäler (Kontenart 065):	102.432,06 €

Soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten, erfolgte die Bewertung der Kunstgegenstände gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 9 GemEBilBewVO. Da einige der Kunstgegenstände der Stadt von Dritten gestiftet worden waren, mussten hierfür in Höhe der jeweiligen Aktivierung Sonderposten gebildet. Dies ist richtig erfolgt.

Die Bewertung der Denkmäler erfolgte gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 8

GemEBilBewVO, soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten. Da einige Denkmäler als Gebäude einer regelmäßigen Nutzung unterliegen, war die Bewertung nach den Vorschriften der Gebäudebewertung durchzuführen. Dies ist beachtet worden.

Die Denkmäler wurden überwiegend mit einem Erinnerungswert von jeweils 1 € bewertet. Lediglich 3 Denkmäler bei denen die tatsächlichen Kosten bekannt waren, wurden mit einem Gesamtwert in Höhe von 100.330,26 € aktiviert.

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen Betriebs- und Geschäftsausstattung

Diese Bilanzpositionen umfassen rund 3.500 Vermögensgegenstände mit einem Buchwert zum 01.01.2009 in Höhe von 5.573.107,32 €. Es handelt sich dabei überwiegend um Vermögensgegenstände mit einer relativ kurzen Nutzungsdauer (5 – 15 Jahre). Da mögliche Bewertungsfehler innerhalb kurzer Zeit infolge der Abschreibungen automatisch bereinigt würden, erfolgte die Prüfung dieser Bilanzpositionen nur in Form von aussagekräftigen Stichproben.

Die Bewertung des Medienbestandes der Stadtbücherei (236 T€), der bei der Betriebsausstattung aktiviert wurde, erfolgte in Form einer Gruppenbewertung je Anschaffungsjahr. Analog dazu erfolgte auch die Sonderpostenbildung für die Zuwendungen und die geschenkten Medien.

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau

Geleistete **Anzahlungen auf Sachanlagen** sind geldliche Vorleistungen der Gemeinde auf von dem anderen Vertragspartner noch zu erbringende Lieferungen oder Leistungen im Rahmen eines schwebenden Geschäftes. Bei den aktivierten geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen in Höhe von 61 T€ handelt es sich um die Instandhaltungsrücklage der Eigentümergemeinschaft für die Wohnungen im Wohnstift.

Bei den mit insgesamt 3.903.177,18 € aktivierten **Anlagen im Bau** handelt es sich um Investitionen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren. Es waren alle bisher angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren. Dazu gehörten teilweise auch Eigenleistungen Dritter.

Die Anlagen im Bau bestehen im Wesentlichen aus Straßenbaumaßnahmen (2,9 Mio €) und dem VHS-Gebäude (988 T€), die zum 01.01.2009 begonnen, aber noch nicht fertiggestellt waren.

➤ Finanzanlagen

Insgesamt wurden Finanzanlagen in Höhe von 47.227.685,67 € aktiviert. Der Gesamtbetrag teilt sich auf in:

Anlageart	Betrag
Anteile an verbundenen Unternehmen	12.736.369,84 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	740.110,16 €
Beteiligungen	15.338,76 €
Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Stiftungen	31.395.708,95 €
Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Stiftungen	180.259,05 €
sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	2.115.272,12 €
sonstige Ausleihungen	44.626,79 €

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** setzen sich wie folgt zusammen:

TKS	7.726.400,00 €
WBG	4.959.147,78 €
WEG	50.822,06 €

Nachdem die Stadt ihre Anteile an der Stadtwerke GmbH an die TKS übertragen hat, wurde die Stadtwerke GmbH korrekter Weise nicht als Finanzanlage der Stadt aktiviert.

In den jeweiligen Prüfungsberichten über die Jahresabschlüsse 2008 wurden allen verbundenen Unternehmen der Stadt von den Wirtschaftsprüfern uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Künftige Risiken, welche die Werthaltigkeit der Beteiligungen in Frage stellen könnten, sind aus den Berichten nicht ersichtlich. Es sind somit zu Recht keine außerplanmäßigen Abschreibungen bei den Beteiligungen erfolgt.

Bei den aktivierten **Ausleihungen** an verbundene Unternehmen handelt es sich um zwei Darlehen mit einem Gesamtbetrag von 240 T€, die von der Stadt aufgenommen und teilweise an die Stadtwerke GmbH mit der Maßgabe ausgezahlt wurden, dass die GmbH die Zins- und Tilgungslasten trägt. Der Gesamtdarlehensbetrag ist bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen passiviert. Außerdem ist bei den Ausleihungen ein Darlehen an die WEG in Höhe von 500 T€ aktiviert, das am 05.11.2009 wieder zurückgezahlt wurde.

Bei den **Beteiligungen** wurde der Anteil der Stadt von 33,52 % an der Kuckucksbühnel GmbH mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert.

Bei der Position **Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Stiftungen** sind Aktivierungen in Höhe von insgesamt 31.395.708,95 € erfolgt, die sich folgendermaßen aufteilen:

ESN	31.274.862,83 €
Gewässerzweckverband Rehbach - Speyerbach	77.292,05 €
Zweckverband Tierkörperbeseitigung	10.801,07 €
Zweckverband Rhein-Neckar (ZNR)	1,00 €
Verband Region Rhein - Neckar	1,00 €
Stiftung der Stadt Neustadt	32.750,00 €
Stiftung Hambacher Schloss	1,00 €

Bei dem ESN, dem Gewässerzweckverband Rehbach –Speyerbach und dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung erfolgte die Aktivierung gemäß § 4 GemEBilBewVO mit dem Eigenkapital bzw. dem anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag. Bei der Stiftung der Stadt wurde der eingezahlte Anteil am Stiftungskapital aktiviert.

Bei der **Ausleihung an Sondervermögen** handelt es sich um ein Darlehen der Norddeutschen Landesbank, das von der Stadt aufgenommen und teilweise mit der Maßgabe an den ESN ausgezahlt wurde, dass der ESN die Zins- und Tilgungslasten trägt. Der Gesamtdarlehensbetrag ist bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen passiviert.

Die **sonstigen Wertpapiere** des Anlagevermögens bestehen aus dem Vermächtnis Abresch (1,58 Mio €) und der Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz (533 T€).

Das Gesamtvermögen des Vermächtnisses Abresch von rund 1,66 Mio € ist außer bei den Finanzanlagen noch beim Bankguthaben (81 T€) aktiviert. Da es sich hierbei nicht um städtische Mittel handelt, wurden sonstige Sonderposten in Höhe des Gesamtvermögens gebildet.

Bei der Aktivierung der Versorgungsrücklage wurde das Gebot der vorsichtigen Bewertung des § 5 Abs. 2 KomDoppikLG beachtet. Es wurde nicht der Tageswert zum 01.01.2009 in Höhe von 599 T€, sondern nur die Summe der tatsächlich geleisteten Zahlungen in Höhe von 533 T€ aktiviert.

Bei den **sonstigen Ausleihungen** handelt es sich um 2 Darlehen, die von der Stadt aufgenommen und an die Marienhaus GmbH mit der Maßgabe ausgezahlt wurden, dass die GmbH die Zins- und Tilgungslasten trägt. Der Gesamtdarlehensbetrag ist bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen passiviert.

Das Anlagevermögen wurde in korrekter Höhe auf den richtigen Bilanzkonten gemäß dem Kontenrahmenplan des Landes ausgewiesen.

6.4.1.2 Umlaufvermögen

Mit einem Bilanzwert in Höhe von 27.118.174,09 € hat das kurzfristig verfügbare Umlaufvermögen einen Anteil von lediglich rund 5 % am Gesamtvermögen.

➤ Vorräte

Bei den Vorräten sind die Vermögensgegenstände auszuweisen, die zum Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt wurden.

Der Buchwert dieser Bilanzposition (7.431.309,39 €) besteht im Wesentlichen aus den Bauplätzen der Stadt (7.048.157,69 €), bei denen eine klare Verkaufsabsicht besteht. Die restlichen Bauplätze sind im Anlagevermögen aktiviert. Die Wohnungen der Stadt im Wohnstift, die im Jahr 2011 verkauft wurden, sind mit einem Wert von 378.356,36 € zum Eröffnungsbilanzstichtag ebenfalls beim Vorratsvermögen aktiviert.

Obwohl zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bekannt war, dass der Verkauf der Wohnungen einen wesentlich höheren Ertrag erzielen wird, wurde entsprechend dem Realisationsprinzip nur der Wert aktiviert, der sich nach der Bewertung gemäß dem strengen Niederstwertprinzip ergeben hatte.

Die Bilanzierung der Vorräte war nicht zu beanstanden.

➤ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt wurden Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 14.473.959,97 € aktiviert. Dieser Betrag berücksichtigt bereits die Wertberichtigungen in Höhe von 3.549.453,61 €, so dass brutto Forderungen in Höhe von rund 18 Mio € bestehen.

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Forderungen setzen sich zusammen aus den kameralen Kassenresten entsprechend der kameralen Jahresrechnung 2008 sowie den Forderungen, die bisher kameral nicht auszuweisen waren, in der doppelten Bilanz aber zu aktivieren sind (z.B. mehrjährige Forderungen, niedergeschlagene Forderungen).

Ohne den Sollfehlbetrag des Jahres 2008, der gemäß den Überleitungsvorschriften des Landes nicht als Forderung auszuweisen ist, betragen die kameralen Kassenreste rund 10,9 Mio €. Zu diesem Betrag kamen noch die Forderungen in Höhe von ca. 7,2 Mio €, die kameral nicht auszuweisen waren, so dass brutto Forderungen in Höhe von 18 Mio € zum 01.01.2009 bestanden haben.

Die Forderungen teilen sich in folgende Bilanzpositionen auf:

Forderungsart	Betrag
öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	11.986.994,34 €
privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.723.851,80 €
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	303.055,49 €
Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Stiftungen	11.049,00 €
Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	632.790,28 €
sonstige Vermögensgegenstände	2.365.672,67 €
Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	-2.941.235,27 €
Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	-568.882,31 €
Abzinsung auf Forderungen	-39.336,03 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Ohne Berücksichtigung der vorgenommenen Wertberichtigungen weist diese Bilanzposition insgesamt einen Betrag in Höhe von 11.986.994,34 € aus, der sich wie folgt zusammensetzt:

Gebührenforderungen	287.418,40 €
Beitragsforderungen	20.451,68 €
Steuerforderungen	1.686.480,19 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	9.992.644,07 €

Bei den Steuern sind die Gewerbesteuer mit rund 1 Mio € und die Grundsteuer B mit 242 T€ die größten Posten.

Bei den sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen gegen das Land von rund 5 Millionen Euro (überwiegend aus Sozialhilfeleistungen), niedergeschlagene offene öffentlich-rechtliche Forderungen von rund 2,7 Millionen Euro und Forderungen aus Rückerstattungen der Jugend- und Sozialhilfe von ca. 1,2 Millionen Euro.

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen & Leistungen

Ohne Berücksichtigung der vorgenommenen Wertberichtigungen weist diese Bilanzposition insgesamt einen Betrag in Höhe von 2.723.851,80 € aus, der sich nach Abzug der Wertberichtigungen von 360 T€ auf 2.364.044,11 € reduziert. In dieser Bilanzposition sind im Wesentlichen Forderungen aus Grundstücksverkäufen und aus Miet- und Pachtverträgen enthalten.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die mit 303.055,49 € ausgewiesenen Forderungen teilen sich wie folgt auf:

Unternehmen	Forderungen
Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft (WEG)	149 €
Wohnungsbaugesellschaft (WBG)	14.292 €
Tourist, Kongress und Saalbau GmbH (TKS)	1.336 €
Stadtwerke GmbH	252.637 €
Stadionbad GmbH	34.641 €

Die öffentlich rechtlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in der Bilanzposition öffentlich-rechtliche Forderungen und nicht bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände u.a.

Die Forderungen in Höhe von 11.049,00 € bestanden ausschließlich gegen den ESN.

Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

Bei den Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 632.790,28 € handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen gegen das Land in Höhe von 572.343,25 €. Darin sind unter anderem Zuschüsse für den Umbau der Volkshochschule (508 T€) und den Umbau der Grundschule Mußbach (60 T€) enthalten, bei denen zum 01.01.2009 noch kein Zahlungseingang bei der Stadt zu verzeichnen war.

Während für den Zuschuss für den Umbau der VHS eine Anzahlung auf Sonderposten für Anlagevermögen passiviert wurde, ist dies bei dem Zuschuss für die Grundschule Mußbach zu Recht unterblieben, da die Voraussetzung (investive Maßnahme) für die Bildung eines Sonderpostens in diesem Fall nicht gegeben war.

Sonstige Vermögensgegenstände

Unter Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen (8.583,72 €) sind sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 2.357.088,95 € aktiviert. Es handelt sich hierbei um Forderungen, die nicht anderen Forderungsposten des Umlaufvermögens zugeordnet werden konnten. Der größte Teil besteht aus den Verwahrgeldern (2.2 Mio €), in denen die wesentliche Position das negative Bankkonto des ESN (1,96 Mio €) darstellt. Außerdem sind beispielsweise die Geschäftsanteile an Banken, Vorschüsse und die Hälfte der Instandhaltungsrücklage im Wohnstift ausgewiesen.

Wertberichtigungen

Gemäß § 6 Abs. 1 GemEBilBewVO sind Forderungen grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Pauschalwertberichtigungen nach § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO, die Einzelwertberichtigungen nach § 6 Abs. 3 GemEBilBewVO und die Abzinsungen nach § 6 Abs. 4 GemEBilBewVO, die bei den Forderungen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vorzunehmen sind.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Wertberichtigungen sind in Höhe von insgesamt 3.549.453,61 € erfolgt. Alle Wertberichtigungen wurden unter Einhaltung der Vorgaben des § 6 GemEBilBewVO in korrekter Höhe gebildet und auf den richtigen Bilanzkonten gebucht. Die einzelnen Wertberichtigungen sind in der Forderungsübersicht gemäß § 3 Ziffer 2 KomDoppikLG dargestellt.

➤ **Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Der Kassenbestand einschließlich der Guthaben bei Kreditinstituten zum 01.01.2009 in Höhe von insgesamt 5.212.904,73 € stimmt mit dem Tagesabschluss zum 31.12.2008 überein. Im Bankguthaben ist das negative Bankkonto des ESN in Höhe von 1.957.295,11 € enthalten, das daher bei den sonstigen Vermögensgegenständen nachzuweisen war.

Das Umlaufvermögen wurde in korrekter Höhe auf den richtigen Bilanzkonten gemäß dem Kontenrahmenplan des Landes ausgewiesen. Das strenge Niederstwertprinzip gemäß § 35 Abs. 5 GemHVO wurde beachtet.

6.4.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Ertragserfassung. Hier sind vor dem Bilanzstichtag geleitete Ausgaben auszuweisen, wenn sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Bilanzstichtag darstellen.

Insgesamt wurde ein Betrag in Höhe von 1.590.269,55 € aktiviert. Dieser Betrag beinhaltet Kosten für Januar 2009, die im Jahr 2008 ausgezahlt wurden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Beamtengehälter und Versorgungsleistungen (757 T€), die Kosten der Unterkunft für Hartz – IV-Empfänger (471 T€), sonstige Sozialhilfeleistungen sowie Wohngeldzahlungen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden in korrekter Höhe auf den richtigen Bilanzkonten gemäß dem Kontenrahmenplan des Landes ausgewiesen.

6.4.2 Passiva

6.4.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde in Höhe von 218.157.760,58 € bei der Kapitalrücklage (Konto 201000) ausgewiesen. Dies entspricht den Vorgaben des Kontenrahmenplanes.

Die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen abschreibungspflichtigen Vermögensgegenstände sind über ihre **Gesamtnutzungsdauer** mit insgesamt rund 100 Mio € netto (Abschreibungen von 252 Mio € minus Auflösung von Sonderposten von 152 Mio €) abzuschreiben. Eine Ausweisung eines negativen Eigenkapitals ist somit in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.

Das Eigenkapital wurde in korrekter Höhe auf dem richtigen Bilanzkonto gemäß dem Kontenrahmenplan des Landes ausgewiesen.

6.4.2.2 Sonderposten (SOPO)

Zuwendungen für Investitionen sind als SOPO zu passivieren. Hierzu gehören Zuwendungen durch die öffentliche Hand, einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter, unentgeltliche Leistungen von Bürgern sowie Geld- und Sachspenden. Sie werden entsprechend der Abschreibung des jeweiligen Vermögensgegenstandes erfolgswirksam aufgelöst mit der Folge, dass der Ergebnishaushalt im Saldo mit den Abschreibungen nur in der Höhe belastet wird, in der die Stadt vorher auch eigene Aufwendungen hatte. Da Grundstücke und Kunstwerke keiner Abschreibung unterliegen, bleiben die hierfür gebildeten Sonderposten in voller Höhe erhalten, so lange sich die entsprechenden Vermögensgegenstände im Eigentum der Stadt befinden.

Insgesamt wurden Sonderposten in Höhe von 155.872.729,06 € gebildet, die sich folgendermaßen aufteilen:

Bezeichnung	Betrag	Kontenart
Sonderposten aus Zuwendungen	76.536.644,54 €	231
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	66.302.281,73 €	232
Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	2.436.258,07 €	233
Summe Sonderposten zum Anlagevermögen	145.275.184,34 €	
Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten	8.934.236,83 €	236
Sonstige Sonderposten	1.663.307,89 €	239

➤ Sonderposten zum Anlagevermögen

Aus Zuwendungen

Diese Sonderposten bestehen zu einem großen Teil (rund 52 Mio €) aus Zuwendungen des Landes, die hauptsächlich für Infrastrukturvermögen gewährt wurden. Außerdem sind hier Sonderposten von rund 20 Mio € ausgewiesen, die daraus resultieren, dass die Wege, die im Rahmen von Flurbereinigungen hergestellt wurden, der Stadt kostenlos übergeben wurden. In Höhe der Aktivierung war daher ein Sonderposten zu bilden.

Gesonderte Sonderposten

Gemäß § 10 Abs. 5 GemEBilBewVO können pauschale Zuwendungen, die für eine Gruppe **beweglicher** Vermögensgegenstände gewährt wurden, in **einem** Sonderposten ausgewiesen und in Höhe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst werden.

Ein solcher SOPO wurde bei der Feuerwehr gebildet. Die Stadt erhält pauschale Zuwendungen für die Ausrüstung für den Brandschutz. Hiervon werden Ausrüstungsgegenstände gekauft, die Nutzungsdauern zwischen 5 und 10 Jahren besitzen. Insgesamt wurden gesonderte SOPO für die Feuerwehr in Höhe von 66 T€ passiviert, die in 7 Jahren abgeschrieben werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 GemEBilBewVO ist es zulässig, einen gesonderten Sonderposten zu bilden, wenn eine **sachgerechte Zuordnung** zu den geförderten Vermögensgegenständen nicht, oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand möglich ist.

Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Soweit Investitionszuwendungen für den Straßenbau der Jahre 1997 bis 2008 im kameralen Vermögenshaushalt pauschal ohne Zuordnung zu einer bestimmten Maßnahme vereinnahmt worden waren, konnte keine Zuordnung auf einzelne Investitionen getroffen werden. Daher wurden hierfür gesonderte Sonderposten in Höhe von insgesamt rund 1.35 Mio € gebildet.

nicht aufzulösende Sonderposten

Soweit der bezuschusste Aktivposten keiner Abnutzung unterliegt und daher nicht abzuschreiben ist, erfolgt auch keine regelmäßige Auflösung des korrespondierenden Sonderpostens. Dies gilt für folgende Sonderposten:

Grundstücke	1.954 T€
Kunstgegenstände	659 T€
Sonderposten Vermächtnis Abresch	1.663 T€
Gesamt	4.276 T€

➤ **Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten**

Der größte Teil dieser Sonderposten resultiert aus Erschließungs- und Ausbaubeiträgen. Außerdem wurden Sonderposten in Höhe von rund 2.67 Mio € für die in der Vergangenheit für die Herstellung von Parkplätzen erzielten Einnahmen entsprechend der städtischen Satzung für die Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gebildet.

➤ **Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen**

Bei diesen Sonderposten handelt es sich überwiegend aus Zuwendungen, die für Investitionen erfolgt sind, welche zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (Anlagen im Bau).

➤ **Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten**

Dieser Sonderposten war zu bilden für Grabnutzungsentgelte, die in der Vergangenheit vereinnahmt wurden. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend dem Ablauf des jeweils eingeräumten Nutzungsrechts.

➤ **Sonstige Sonderposten**

Die Bilanzposition sonstige Sonderposten besteht ausschließlich aus den Sonderposten in Höhe des Gesamtvermögens des Vermächtnisses Abresch von insgesamt 1.663.307,89 €. Der Sonderposten war zu bilden, da das Vermächtnis bei den Finanzanlagen und teilweise beim Bankguthaben zu aktivieren war. Durch die Sonderpostenbildung ist das Vermächtnis Abresch wertneutral in der Bilanz abgebildet.

Die Sonderposten wurden in korrekter Höhe auf den richtigen Bilanzkonten gemäß dem Kontenrahmenplan des Landes ausgewiesen.

6.4.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten in der Bilanz, die für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden sind. Sie sind Ausfluss des Vorsichtsprinzips und für Aufwendungen vorzusehen, die zwar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (mehr als 50 %) aber nicht mit Sicherheit feststehen. Ist die Wahrscheinlichkeit geringer, ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 KomDoppikLG nur im Anhang zu erläutern.

Gemäß § 8 KomDoppikLG sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung im Anhang anzugeben und zu erläutern. Das Gleiche gilt für die sonstigen Rückstellungen, die in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden.

Die erforderlichen Anhangsangaben sind erfolgt.

Insgesamt wurden Rückstellungen in Höhe von 70.255.609,07 € gebildet. Der weitaus größte Teil der Rückstellungen resultiert aus bestehenden oder früheren Beamtenverhältnissen.

In dieser Bilanzposition sind auch die Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten des ESN enthalten. Der ESN hat mit der Stadt eine Vereinbarung getroffen, wonach die Verpflichtung zur Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte des ESN bei der Stadt verbleibt. Der ESN wird neben der Versorgungsumlage die jährlichen Zuführungsbeträge zu den beiden Rückstellungen übernehmen, so dass künftige Ergebnishaushalte der Stadt hierdurch nicht belastet werden.

➤ Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Rückstellungen

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Rückstellungen:

Rückstellungen für Aktive Beamte	
Pensionsrückstellung	21.582.100,00 €
Beihilferückstellung	5.170.391,00 €
Gesamt	26.752.491,00 €

Rückstellungen für Versorgungsempfänger	
Pensionsrückstellung	19.832.916,00 €
Beihilferückstellung	3.922.031,00 €
Gesamt	23.754.947,00 €

Rückstellungen für Ehrenbeamte	361.889,00 €
---------------------------------------	---------------------

Pensions- und Beihilferückstellungen Gesamt	50.869.327,00 €
--	------------------------

Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgte durch die Pfälzische Pensionsanstalt (PPA).

➤ **Sonstige Rückstellungen**

Insgesamt wurden sonstige Rückstellungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO in Höhe von 19.386.282,07 € gebildet. Diese teilen sich wie folgt auf:

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	5.091.723,26 €
Sonstige Aufwandsrückstellungen	9.509.116,98 €
Urlaubsrückstellungen	875.211,22 €
Überstundenrückstellungen	111.873,92 €
Altersteilzeitrückstellungen	317.572,00 €
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	1.617.749,82 €
Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen	1.744.407,80 €
Sonstige Rückstellungen	118.627,07 €

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

In der **Eröffnungsbilanz** sind gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 b GemEBilBewVO Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung nur dann zu bilden, wenn bei Gebäuden die Kosten für die Beseitigung des Instandhaltungsstaus den Wert des Gebäudes übersteigen. Die ausgewiesenen Rückstellungen waren im Wesentlichen wegen der im Rahmen des Konjunkturprogramms geplanten Maßnahmen erforderlich. Diese erfüllen häufig nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine investive Bilanzierung. Aus diesem Grund wurden die Kosten der geplanten Maßnahmen am jeweiligen Gebäudewert abgesetzt, da Wertaufholungen investiv zu buchen sind und somit kreditfinanziert werden können. Dies hat nicht selten zu negativen Buchwerten bei Gebäuden geführt.

Sonstige Aufwandsrückstellungen

Die Rückstellung wurde für Maßnahmen der Gefahrenverhütung (Brandschutzmaßnahmen) gebildet. Im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau gemäß § 32 Brand- und Katastrophenschutzgesetz war festgestellt worden, dass massive Umbaumaßnahmen in öffentlichen Gebäuden anfallen werden. Betroffen hiervon sind sowohl Schulen als auch Kindertagesstätten und Verwaltungsgebäude. Nachdem die Ursache für diese Maßnahmen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag begründet war, musste sie gemäß § 5 KomDoppikLG bei der Bilanzierung berücksichtigt werden. Eine Minderung der jeweiligen Gebäudewerte war nicht möglich, da weder die genauen Kosten noch der konkrete Ausführungszeitpunkt bekannt waren.

Urlaubs- und Überstundenrückstellungen

Die Urlaubs- und Überstundenrückstellungen wurden anhand der Unterlagen der Pfälzischen Pensionsanstalt ermittelt. Dabei wurden die individuellen Personalkosten zu Grunde gelegt.

Altersteilzeitrückstellungen

Für insgesamt 4 Personen waren Altersteilzeitrückstellungen gemäß § 11 Abs. 5 GemEBilBewVO zu bilden. Es waren sowohl Rückstellungen für den Erfüllungsrückstand als auch für die Aufstockungsbeträge zu bilden. Dies ist in Höhe der Beträge, die von der PPA ermittelt worden waren, erfolgt.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Der weitaus größte Teil dieser Rückstellungsart resultiert aus den von der Stadt erhobenen Ausbaubeträgen für die Altstadtanierung. Gegen die von der Stadt erlassenen Bescheide ergingen zahlreiche Widersprüche. Nachdem die Stadt im Berufungsverfahren beim OVG teilweise erfolgreich war, hat die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt. Das Verfahren war zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Die Rückstellung beinhaltet die Ausbaubeträge sowie die möglicherweise von der Stadt zu zahlenden Zinsen.

Wegen weiterer drei Gerichtsverfahren wurden zudem Rückstellungen in Höhe von insgesamt 82 T€ gebildet.

Die Risikobewertung bei Gerichtsverfahren ist äußerst schwierig. Unter dem Gesichtspunkt der vorsichtigen Bewertung nach § 5 KomDoppikLG wurde in Zweifelsfällen eine Rückstellung gebildet.

Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die für sonstige finanzielle Verpflichtungen gebildeten Rückstellungen in Höhe von 1.744.407,80 € gliedern sich auf in:

Rückstellung für ehemalige Aktive Beamte	385.491,00 €
Rückstellung für möglicherweise zurück zu zahlende Landeszuwendungen	1.358.916,80 €

Rückstellung für ehemalige Mitarbeiter

Bei dieser Rückstellung handelt es sich um eine Rückstellung wegen Dienstherrenwechsels. Bei Beamten, die früher bei der Stadt beschäftigt waren und inzwischen zu einem anderen öffentlichen Arbeitgeber gewechselt sind (4 Personen), müssen Rückstellungen gebildet werden. Es handelt sich dabei um den Teil der Versorgungsansprüche, die in der Beschäftigungszeit bei der Stadt Neustadt erworben wurden. Die Wertermittlung erfolgte ebenfalls durch das Gutachten der Pfälzischen Pensionsanstalt.

Rückstellung für möglicherweise zurück zu zahlende Landeszuwendungen

Unabhängig vom Ausgang des Prozesses beim Bundesverwaltungsgericht wird das Land Rheinland-Pfalz für die Altsanierung gewährte Zuschüsse in Höhe der Ausgleichsbeträge zurückfordern. Das Land geht davon aus, dass Einnahmen, die in der Finanzierung nicht mit eingerechnet waren, wie z.B. Ausgleichsbeträge, grundsätzlich zu einem Überschuss in Höhe dieser Ausgleichsbeträge führen, der an das Land abzuführen ist. Dieser mögliche Anspruch des Landes kann erst nach Vorliegen der endgültigen Gerichtsentscheidung abschließend beurteilt werden.

Andere sonstige Rückstellungen

Bei diesen Rückstellungen handelt es sich im Wesentlichen um eine mögliche Rückforderung von Teilzahlungen durch den Insolvenzverwalter in Höhe von insgesamt 118 T€, die ein Insolvenzschuldner an die Stadt gezahlt hatte.

Die Rückstellungen wurden in korrekter Höhe auf den richtigen Bilanzkonten gemäß dem Kontenrahmenplan des Landes ausgewiesen.

6.4.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 87.745.087,79 € bestehen sowohl aus den kameralen Kassenausgaberesten und den negativen Kasseneinnahmeresten als auch aus Verbindlichkeiten, die in der Kameralistik nicht auszuweisen waren. Insgesamt wurden Verbindlichkeiten in Höhe von rund 6 Mio € aus der kameralen Jahresrechnung 2008 in die Eröffnungsbilanz 2009 übernommen. Ein Vergleich mit der kameralen Jahresrechnung 2008 hat ergeben, dass die Übernahme dieser Verbindlichkeiten korrekt erfolgt ist.

An Verbindlichkeiten, die kameral nicht auszuweisen waren, wurde ein Betrag in Höhe von rund 81,7 Mio € passiviert, der im Wesentlichen aus den Kreditverpflichtungen besteht.

➤ **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (79.455.116,36 €)**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen teilen sich auf in Investitionskredite in Höhe von 61.955.116,36 € und Liquiditätskredite von 17.500.000,00 €. Zum 01.01.2009 lagen die Konditionen für Investitionskredite zwischen 3,6 % und 5,82 % pro Jahr, für die Liquiditätskredite im Durchschnitt bei 3,1 %. Die Zinsen für die Liquiditätskredite sind im Lauf des Jahres 2009 wesentlich zurückgegangen und betragen zum 31.12.2009 noch 0,7 %.

Neben den hier passivierten Investitionskrediten sind außerdem, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzgliederung, auch an anderen Bilanzpositionen Investitionskredite passiviert.

In der Bilanzausweisung ist gemäß § 33 Abs. 1 GemHVO eine Saldierung der Kreditverbindlichkeiten mit den bei den Finanzanlagen aktivierten Ausleihungen nicht zulässig und daher auch nicht erfolgt.

Nachdem die Stadt Kreditaufnahmen teilweise weitergereicht hat mit der Maßgabe, dass die Zins- und Tilgungsleistungen hierfür zu tragen, ergibt sich netto folgende Kreditverbindlichkeit aus Investitionsdarlehen:

Bilanzposition	Kontenart	Betrag
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	315	61.955.116,36 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	311	1.663.421,98 €
Investitionskredite gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	314	269.008,25 €
Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	334	306.143,46 €
Summe Kreditverbindlichkeiten		64.193.690,05 €
Ausleihung an Stadtwerke GmbH	102	-240.110,16 €
Ausleihung an den ESN	122	-180.259,05 €
Ausleihung Marienhaus GmbH	136	-44.626,79 €
Gesamt		63.728.694,05 €

➤ **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (306.143,46 €)**

Bei den Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, handelt es sich um die Zins- und Tilgungszahlungen, die von der Stadt für die Modernisierung des Altenheimes Paul Gerhardt auf

Grund vertraglicher Regelung an Stelle eines einmaligen Zuschusses zu leisten sind.

➤ **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (2.460.914,88 €)**

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich naturgemäß um eine Vielzahl von Verbindlichkeiten, bei denen die Leistungen im Jahr 2008 erbracht waren, die Leistungsverpflichtung der Stadt aber erst im Jahr 2009 erfüllt wurde.

➤ **Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (17.761,07 €)**

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich dabei im Wesentlichen um offene Zinszahlungen an die Innere Mission.

➤ **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (2.796.069,51 €)**

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmerteilen sich folgendermaßen auf:

Unternehmen	Betrag
Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft (WEG)	3.000,00 €
Wohnungsbaugesellschaft (WBG)	3.300,00 €
Tourist, Kongress und Saalbau GmbH (TKS)	2.032,68 €
Stadtwerke GmbH	2.778.931,10 €
Stadionbad GmbH	8.805,73 €

Die maßgebliche Verbindlichkeit resultiert aus Investitionskrediten von verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 1,7 Mio €. In dieser Bilanzposition sind der Restkaufpreis für das Stadthaus IV (1,2 Mio €) sowie der mit der Stadtwerke GmbH geschlossene Energieeinsparvertrag für das Schulzentrum Böbig (487 T€) enthalten. Außerdem bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke GmbH aus Energie- und Wasserlieferungen.

➤ **Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden und rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (30.161,77 €)**

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen handelt es sich ausschließlich um Verbindlichkeiten gegenüber dem ESN.

➤ **Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (408.117,18 €)**

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich bilden die Investitionskredite des Landes in Höhe von 269 T€ den größten Posten.

➤ **Sonstige Verbindlichkeiten (2.270.803,56 €)**

Die sonstigen Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen von Verbindlichkeiten aus dem Sozialbereich, Umgliederungskonten und weiterzuleitenden Verwahrgeldeinnahmen geprägt.

Die Verbindlichkeiten wurden in korrekter Höhe auf den richtigen Bilanzkonten gemäß dem Kontenrahmenplan des Landes ausgewiesen.

6.4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Auch die passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Ertragserfassung. Hier sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, wenn sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Bilanzstichtag darstellen.

Insgesamt wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 210.780,05 € gebildet. Sie bestehen im Wesentlichen aus Verwahrgeldeinnahmen des Jahres 2008 in Höhe von 195 T€.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden in korrekter Höhe auf den richtigen Bilanzkonten gemäß dem Kontenrahmenplan des Landes ausgewiesen.

6.5 Anhang

6.5.1 Allgemein

Das KomDoppikLG enthält im § 8 eine Auflistung der geforderten Anhangsangaben. Gemäß § 8 Abs. 4 KomDoppikLG können Angaben und Erklärungen nach Abs. 2 unterbleiben, wenn sie für die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Soweit Angaben unterblieben sind, waren die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 KomDoppikLG erfüllt.

Die angewandten Bilanzierungsmethoden wurden ausreichend erläutert. Die Ausführungen haben den in zahlreichen Prüfungen gewonnenen Erkenntnissen der Stabsstelle Rechnungsprüfung entsprochen und waren nicht zu beanstanden.

Weitere Vorschriften zu Anhangsangaben enthalten die §§ 35 Abs. 6 (außerplanmäßige Abschreibungen), 43 Abs. 2 (Ausübung des Wahlrechts bei mehreren Möglichkeiten des Bilanzausweises) sowie 48 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO (Trägerschaft bei Sparkassen). Auch diese Angaben sind im Anhang korrekt erfolgt.

6.5.2 Anlagenübersicht

Gemäß § 9 KomDoppikLG ist in der Anlagenübersicht die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens bis zur Eröffnungsbilanz darzustellen. Es sind jeweils die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag entsprechend der Bilanzgliederung anzugeben. Wertminderungen wegen unterlassener Instandhaltung sind offen auszuweisen.

Die Darstellung der Anlagenübersicht erfüllt diese Vorgaben und entspricht dem amtlichen Muster (Muster 20 zu § 50 GemHVO). Die Buchwerte entsprechen dem Ausweis auf den jeweiligen Bilanzkonten. Der für die außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung ausgewiesene Betrag entspricht dem Ergebnis der Bewertung der bebauten Grundstücke.

6.5.3 Forderungsübersicht

Gemäß § 10 KomDoppikLG sind in der Eröffnungsbilanz die Forderungen der Gemeinde zum Eröffnungsbilanzstichtag entsprechend der Bilanzgliederung in der Eröffnungsbilanz nachzuweisen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag der Forderungen unterteilt nach Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Außerdem sind die auf die Forderungen vorgenommenen Wertberichtigungen anzugeben.

Die Darstellung der Forderungen entspricht den Vorgaben zur Bilanzgliederung gemäß § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO sowie dem amtlichen Muster (Muster 21 zu § 51 GemHVO, Ministerialblatt vom 31. Januar 2007) des Landes. Die Höhe der Gesamtforderungen sowie die Einzelsummen der Einzelwertberichtigung, der Pauschalwertberichtigung und der Abzinsungen entspricht dem Bilanzausweis auf den jeweiligen Bilanzkonten.

6.5.4 Verbindlichkeitenübersicht

Gemäß § 11 KomDoppikLG sind in der Verbindlichkeitenübersicht die Verbindlichkeiten der Gemeinden bis zum Eröffnungsbilanzstichtag entsprechend der Gliederung in der Eröffnungsbilanz darzustellen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die Verbindlichkeiten unterteilt nach den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Höhe der Verbindlichkeiten insgesamt sowie die Einzelsummen der unterschiedlichen Verbindlichkeitsarten entsprechen dem Bilanzausweis auf den jeweiligen Bilanzkonten. Die aufgeschlüsselten Restlaufzeiten wurden stichprobenweise geprüft. Es ergaben sich dabei keine Beanstandungen

Die Darstellung der Verbindlichkeiten entspricht den Vorgaben zur Bilanzgliederung gemäß § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO sowie dem amtlichen Muster (Muster 22 zu § 52 GemHVO, Ministerialblatt vom 31. Januar 2007) des Landes.

6.5.5 Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen

Aus Anlass der Eröffnungsbilanz wurden keine Haushaltsermächtigungen übertragen. Bereits im Anschreiben des Kämmerers vom 16. Juni 2008 wurde die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass keine Haushaltsausgabereste nach 2009 übertragen werden und daher nicht verbrauchte und weiterhin benötigte Mittel für das Haushaltsjahr 2009 neu zu beantragen sind.

Bei den in der Übersicht ausgewiesenen Beträgen handelt es sich ausschließlich um Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 GemO.

Der Anhang vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt. Die bei den einzelnen Posten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden angegeben und so erläutert, dass ein sachverständiger Dritter sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Wertansätzen machen kann.

7. Zusammenfassung über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte schwerpunktmäßig in Form begleitender Prüfungen über fast den gesamten Zeitraum der Ermittlung der Bilanzwerte. Dabei wurden alle hochwertigen und langlebigen Bilanzposten sowohl der Aktiv- als auch der Passivseite intensiv geprüft. Die Prüfung der kurzlebigen Anlagegüter beschränkte sich auf aussagekräftige Stichproben.

Gegenstand der Prüfung waren die von den Fachdienststellen erstellten Bewertungsdateien. Dabei wurde geprüft, ob die Art der Wertermittlungen den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat. Stichprobenweise wurden Akten angefordert und in die Prüfung mit einbezogen.

Nachdem vom Oberbürgermeister mit Bestätigungsvermerk vom 20. Dezember 2011 die Vollständigkeit erklärt worden war, wurde bei der abschließenden Prüfung kontrolliert, ob die ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten mit den richtigen Buchwerten auf den korrekten Bilanzkonten ausgewiesen waren. Nachdem die beanstandeten Positionen korrigiert worden waren, konnte die Prüfung abgeschlossen werden.

Die Prüfungshandlungen wurden in über 100 internen Prüfungsberichten festgehalten und die Ergebnisse in einer Prüfungsdokumentation zusammengefasst, die dem Rechnungsprüfungsausschuss für dessen eigene Prüfungshandlungen zur Verfügung gestellt wurde.

8. Prüfungsergebnis

Die Stabsstelle Rechnungsprüfung kommt zum Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum 01.01.2009 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften sowie den städtischen Dienstanweisungen entspricht.

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang enthält keine wesentlichen Fehler, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Die Stabsstelle Rechnungsprüfung empfiehlt daher, die Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme in Höhe von 532.241.966,55 € mit der Maßgabe festzustellen, dass die fehlenden beweglichen Vermögensgegenstände der Abteilung Grünflächen (siehe Seite 14 des Prüfungsberichts) im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 bilanziert werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 23. Februar 2012

Franz Schwaab
Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfung